

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 112 „Im Frohngarten“ in Mechernich-Eicks -1. Änderung und Ergänzung-

im Verfahren nach § 13b -Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren-

hier: **Bekanntmachung der Offenlage** -gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-

Der Ausschuss für Planung, Verkehr, Umwelt und Klimaschutz des Rates der Stadt Mechernich, hat in seiner Sitzung am 30.08.2022 die Offenlage im Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 112 „Im Frohngarten“ in Mechernich – Eicks beschlossen.

Das Verfahren wird als Verfahren nach § 13b BauGB -*Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren*- durchgeführt. Der Bebauungsplan, der über eine Grundfläche, im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO -GRZ- von unter 10.000 m² verfügt und der eine Wohnnutzung begründen soll, die sich an den im Zusammenhang bebauten Ort Eicks anschließt, wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Ziel der Planung ist es, der auch in Eicks bestehenden starken Nachfrage nach Baugrundstücken für Einfamilienhäuser, zumindest in einem kleineren Umfang von geplant 10 Häusern, mit jeweils einer Wohneinheit, gerecht zu werden.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ergibt sich aus dem Plan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltbelange/Schutzgüter:

- Mensch und menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden, Fläche
- Wasser, Klima/Luft
- Landschaftsbild
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Artenschutz/Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 -ASP I-
- Klimaschutz und Klimaanpassung
- Einwirkungsbereich Störfallanlagen

Sie erhalten die Gelegenheit Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abzugeben. Der Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 112, mit dem Entwurf der Begründung, dem Entwurf der textlichen Festsetzungen, der Artenschutzrechtlichen Prüfung und einer Bodenuntersuchung -nach Einschätzung der Stadt Mechernich liegen wesentliche, umweltbezogenen Stellungnahmen derzeit noch nicht vor-, liegt in der Zeit

vom 04.10.2022 bis einschließlich 07.11.2022

im Rathaus der Stadt Mechernich, 1. Etage, Fachbereich 2 -Stadtentwicklung-, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar in der Zeit von:

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Auf die aktuell speziellen Pandemie-Regelungen sei hingewiesen. Vor diesem Hintergrund wird die Nutzung des Internets als Beteiligungsmöglichkeit besonders empfohlen, auch wenn das Rathaus für Besucher geöffnet ist.

Zusätzlich erfolgt eine **Bekanntmachung im Internet** -gem. § 4a Abs. 4 BauGB-. Hier können auch alle planerischen Unterlagen, die aktuell Gegenstand dieser Bauleitplanung sind und die auch während der Beteiligung im Rathaus aushängen, eingesehen werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die genannten Unterlagen werden zusätzlich auf der Internet-Seite der Stadt Mechernich unter

<https://www.mechernich.de/wirtschaft-bauen/bebauungsplaene-flaechennutzungsplaene-im-aktuellen-beteiligungsverfahren/>

und darüber hinaus auf der Seite der Landesverwaltung NRW unter

<https://www.bauleitplanung.nrw.de/> veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass die Frist zur Offenlage einen Monat, mindestens jedoch 30 Tage betragen muss und im vorliegenden Fall von der Möglichkeit, diese Frist zu verlängern abgesehen werden kann, weil kein wichtiger Grund hierfür erkennbar ist.
- dass Stellungnahmen während des Auslegungszeitraumes beispielsweise schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
- dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mechernich, den 05.09.2022
Stadt Mechernich -Der Bürgermeister-
Fachbereich 2 -Stadtentwicklung-

Im Auftrag:

gez. Dipl.-Ing. Th. Schiefer